



## Fragen und Antworten im Überblick

---

### **Wer leitet so ein (Statusfeststellungs-)Verfahren ein?**

Bei Beginn einer Beschäftigung wird das obligatorische Statusfeststellungsverfahren durch die Anmeldung zur Sozialversicherung durch die zur Meldung verpflichtende Stelle eingeleitet. In der Meldung zur Sozialversicherung ist das Feld "Statuskennzeichen" mit den Merkmalen 01 oder 02 zu füllen.

### **Wie lange sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vorlegt, aufzubewahren? Gibt es hier eine rechtliche Grundlage?**

Wir empfehlen eine Aufbewahrungsfrist bis zur nächsten Betriebsprüfung (4 Jahre).

### **Wer gehört zu den 10% der Nichtversicherten, trotz Versicherungspflicht?**

90% der Bevölkerung ist gesetzlich versichert. Ein deutlich kleinerer Anteil ist anderweitig z.B. privat krankenversichert (z.B. Selbstständige) oder über die freie Heilfürsorge (Bundeswehrangehörige) abgesichert.

### **Wenn der Status festgestellt wurde, wie lange ist der Bescheid gültig?**

Der Bescheid ist grundsätzlich für die Dauer der Beschäftigung gültig bzw. bis er durch die ausstellende Behörde widerrufen wurde. Änderungen im Beschäftigungsverhältnis (z.B. Änderung der Gesellschafteranteile, Heirat etc.) sollten der Clearingstelle möglichst zeitnah mitgeteilt werden.

### **Gilt die Versicherungsfreiheit auch für Studenten in einem dualen Studium?**

Studenten im dualen Studium sind grundsätzlich als Auszubildende sozialversicherungspflichtig.

### **Wenn ein Selbständiger freiwillig gesetzlich versichert ist und er seine Tätigkeit aufgibt und wieder zum Arbeitnehmer wird, gibt es da Besonderheiten?**

Arbeitnehmer in einer Beschäftigung unterliegen grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht. Eine Ausnahme besteht bei Personen, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet haben. Diese Personen werden nur versicherungspflichtig, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht gesetzlich versichert waren. Eine weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass die selbstständige Tätigkeit tatsächlich beendet wurde (z.B. Gewerbeabmeldung).

### **Was passiert, wenn dieser Versicherungsschutz nicht besteht?**

Die Versicherungspflicht würde in diesem Fall grundsätzlich mit Beginn der Beschäftigung eintreten.

### **Wieso wird die Monatsfrist nicht einheitlich mit 30 Tagen angenommen? Sondern im Februar bspw. werden nur 29 Tage angenommen?**

Im Gesetz ist definiert (§ 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV): "für längstens einen Monat".

### **Was passiert, wenn der Beschäftigte dem späteren Beginn (Beispiel 1) nicht zustimmt, aber man als Arbeitgeber das Statusverfahren trotzdem durchführen möchte.**

Die Versicherungspflicht würde in diesem Fall grundsätzlich mit Beginn der Beschäftigung eintreten.

**Wird das Jahresarbeitsentgelt bei mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet?**

Ist ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so werden die Entgelte aus beiden Beschäftigungen zusammengerechnet.

**Darf der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer vorschreiben, zu einer bestimmten gesetzlichen Krankenkasse zu wechseln, obwohl der AN eigentlich nicht wechseln möchte?**

Ein Arbeitgeber darf seinen Arbeitnehmern nicht vorschreiben, bei welcher Krankenkasse sie Mitglied sein sollen.

**Wird es noch eine Information geben, wo man sich die Unterlagen herunterladen kann?**

Bitte schauen Sie auf unsere Internetseite [www.aok.de/fk/plus/medien-und-seminare/seminare/online-seminare/online-seminare-als-video/](http://www.aok.de/fk/plus/medien-und-seminare/seminare/online-seminare/online-seminare-als-video/)

**Ein neuer Azubi ist aktuell über seinen Papa in der PKV familienversichert - wie würden wir ihn anlegen müssen, wenn er die Ausbildung im September bei uns beginnt?**

Mit Beginn der Ausbildung wird der neue Azubi versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es sind keine Besonderheiten zu beachten.

**Beinhaltet "Beschäftigte Studenten" Duale Studenten?**

Bitte hier zwischen dual Studierenden (versicherungspflichtig) und "Werkstudierenden" (keine KV-, PV- und AOV-Pflicht) unterscheiden.

**Nochmal zum Verständnis: Wenn die Mitgliedschaft bei der aktuellen Krankenkasse für einen Tag unterbrochen wird, kann die Kündigungsfrist ignoriert werden?**

So ist die aktuelle Rechtslage- es kann sofort eine neue Kasse gewählt werden.

**Wie werden die Änderung der Clearingstelle mitgeteilt?**

Die Änderungen können schriftlich, telefonisch oder elektronisch mitgeteilt werden. Die Clearingstelle entscheidet dann, welche Unterlagen noch eingereicht werden müssen oder ob ein neuer Antrag erforderlich ist.

**Was sind Familienzuschläge?**

Familienzuschläge sind z.B. Ortszuschläge, Kinderzuschläge und andere Zuschläge, die dem Arbeitnehmer mit Rücksicht auf seinen Familienstand gewährt werden.

**Ist die Überschreitung der JAE-Grenze eines Mitarbeiters anzeigepflichtig? Wenn ja, durch wen muss dies angezeigt werden und an wen muss dies gemeldet werden?**

Wenn ein bisher krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, so ist durch die zur Meldung verpflichtende Stelle eine Abmeldung mit der Beitragsgruppe 1111 vorzunehmen und eine Neuanmeldung als krankenversicherungsfreier Arbeitnehmer bei der zuständigen Einzugsstelle (Krankenkasse) vorzunehmen.

**Bezugnehmend auf die oben gestellte Frage zur Anzeigepflicht bei Überschreitung der JAE-Grenze... Sie schrieben, dass die Meldung durch die zur Meldung verpflichtende Stelle vorzunehmen ist. Wer ist die zur Meldung verpflichtende Stelle in diesem Fall?**

Die zur Meldung verpflichtende Stelle ist in der Regel der Arbeitgeber.

**kann man trotz der JAE Grenzüberschreitung in der gesetzlichen Krankenkassenversicherungspflicht verbleiben?**

Ja, wer die sogenannte JAE überschreitet kann, in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied verbleiben.

**Wenn der AN aufgrund des Überschreitens der JEGrenze in eine private KV gewechselt ist, kann er dann zurück wechseln, wenn die Grenze wieder unterschritten wird und er normalerweise wieder gesetzlich zu versichern wäre?**

Ja, durch die Unterschreitung der JAE-Grenze wird der AN wieder versicherungspflichtig und kann somit wieder in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Diese Wahl muss der AN mit einem Mitgliedschaftsantrag der Krankenkasse mitteilen.

**Wird der jeweilige Mitarbeiter von der Krankenkasse informiert über die Versicherungsfreiheit?**

Die Beurteilung der Versicherungspflicht (Jahresarbeitsentgeltgrenze) ist Aufgabe des Arbeitgebers. Er informiert entsprechend die Mitarbeiter.

**Ein Rentner möchte zusätzlich eine Angestelltentätigkeit ausüben (kein Minijob). Dafür führt das Unternehmen KV und PV (AG- und AN-Anteil) ab. Die Summe aus Regelaltersrente, Versorgungsbezug und Angestelltentätigkeit übersteigt die Beitragsbemessungsgrenze. Es sind also zuviel KV- und PV-Beiträge gezahlt worden. Wie berechnet sich die Rückerstattung der zuviel gezahlten Beiträge? Gilt möglicherweise für Rentner nicht die "normale" Beitragsbemessungsgrenze, sondern eine geringere Grenze?**

Sofern insgesamt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, erstattet die Krankenkasse auf Antrag den übersteigenden Teil der Beiträge.

**Schulabgänger: Ich war der Meinung, dass bei Minijobbern automatisch die Rentenversicherungspflicht eintritt, es sei denn, der Minijobber stellt einen Antrag, dass er keine Rentenversicherung zahlen will.**

So ist es auch, der Minijobber hat -sofern gewünscht- die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beim Arbeitgeber zu beantragen.

**In den Unterlagen steht zweimal, dass Rentenversicherungspflicht bei Minijobbern auf Antrag eintritt, bitte korrigieren. (bei Schülern und ein paar Seiten vorher)**

Sie beziehen sich sicher auf Folie 29: Gemeint ist hier: Ausnahme von der RV-Pflicht auf Antrag.

**Kann ein Schüler auch als kurzfristige Beschäftigter beschäftigt werden?**

Auch Schüler allgemeinbildender Schulen können kurzfristig beschäftigt werden. Es sei denn, die Beschäftigung wird berufsmäßig ausgeübt (z.B. in den Sommerferien zwischen Schulentlassung und Beginn einer Ausbildung)

**Minijobber - regelmäßige 450,00 € Grenze - zählen da zum Beispiel einmalige Erholungsbeihilfen mit hinein oder zahlen solche Einmalzahlungen nicht mit in die 450,00 € Grenze?**

Grundsätzlich ist die Jahresvorschau vorzunehmen. Die Verdienstgrenze von 5.400 EUR darf nicht überschritten werden.

**Besteht weiterhin Versicherungspflicht bei Arbeitsfreistellung von zum Beispiel 2 Wochen wegen Quarantäne?**

In diesem Fall besteht die Mitgliedschaft fort.

**Ein Mitarbeiter überschreitet die JAE Grenze 2019 durch 2 Einmalzahlungen. 1x Mitarbeiterbeteiligung, abhängig von der Bilanzsumme des Unternehmens, 1x Ausgleich des Arbeitszeitkontos im Dezember. Beide Summen können nicht klar definiert werden der Höhe nach. Wie beurteile ich die Versicherungspflicht ab 2020?**

Es können nur Einmalzahlungen berücksichtigt werden, die regelmäßig fließen. Variable Einmalzahlungen werden nicht berücksichtigt. Wenn eine Einmalzahlung der Höhe nicht definiert werden kann, ist eine Schätzung vorzunehmen.

**Wenn Studenten ein Pflichtpraktikum absolvieren, das mehrere Monate geht, und ein Entgelt erhalten, ist welcher Beitragsgruppenschlüssel zu verwenden? Kommt es auf die Höhe des Entgelts an?**

Nicht immatrikulierte Studenten sind im vorgeschriebenen Praktikum versicherungspflichtig. Sofern kein Entgelt gezahlt wird, gilt dies nur für RV und ALoV.

**Für Schüler, die in den Ferien ein, zwei Wochen arbeiten (40h/Woche), sind sv-frei als kurzfristig Beschäftigte?**

Das ist möglich. Aber Achtung: Bei Schulabgängern gilt dies nur für die Jugendlichen, die im Anschluss ein Studium aufnehmen.

**Ist bei der Höhe der Berechnung der JAE-Grenze, das Brutto- oder Nettogehalt maßgeblich?**

Bei der Berechnung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgeltes wird immer das Bruttoentgelt angesetzt.

**Ein privat versicherter Rentner will sich etwas dazu verdienen. Er darf im Jahr bis 9.408 € verdienen ohne dass er eine Einkommenssteuererklärung machen muss, damit bekommt er einen normalen Arbeitsvertrag. Ist er versicherungspflichtig?**

Mit einem Jahresverdienst von 9.408 EUR ist die Geringfügigkeitsgrenze von 450 EUR / Monat überschritten. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

**Wenn ein Student regelmäßig mehr als 20h die Woche arbeitet, welche Auswirkungen hat das für ihn und seine Versicherungspflicht? Hat das auch Auswirkungen auf seinen Status an der Universität?**

Studenten, deren Beschäftigung 20h pro Wochen überschreitet, gelten in der Regel nicht mehr als Werkstudenten, da das Studium nicht mehr im Vordergrund steht. Es liegt in diesen Fällen grundsätzlich Versicherungspflicht vor.

**Wenn ein Selbstständiger freiwillig gesetzlich versichert ist und neben seiner selbstständigen Tätigkeit zukünftig noch eine nichtselbständige versicherungspflichtige Beschäftigung/Tätigkeit von mehr als 15 Stunden/Wochen als Arbeitnehmer ausüben möchte, besteht für ihn die Möglichkeit durch dieses Beschäftigungsverhältnis von der freiwillig gesetzlichen Versicherungspflicht in die gesetzliche Versicherungspflicht zu wechseln?**

Eine Pflichtversicherung kommt nur in Betracht, wenn keine hauptberuflich selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Hier ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

**Beziehen sich die 26 Wochen bei Beschäftigung eines Studenten auf das Kalenderjahr?**

Nein, sie beziehen sich auf ein Zeitjahr.